

Nachfragen:

Bernard Dougherty

Bei Nachfragen:
bernard.dougherty@ruhr-uni-bochum.de
0049.234.3227935

Im WEB

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

What law applies?

Article 39, Additional Protocol I? No, US and Iraq are not state-parties.

A century old convention, the **1907 Hague Convention IV** and its appended Regulations and a 55-year old case, **Skorzeny**, still regulate whether the uniform of the enemy can be worn.

Hague Convention IV, Regulations, Art. 23

“[...] it is especially forbidden:

– (f) to make improper use of [...] the military insignia and uniform of the enemy.”

Skorzeny (1947)

Ten accused were officers in the 150th Panzer Brigade commanded by Skorzeny in the 1944 Ardennes battle. They were charged with improper use of American uniforms by entering into combat disguised. Accused acquitted of all charges.

Bothe, et al., New Rules for Victims of Armed Conflict

“[...] some uses are not breaches of the Protocol, but the boundary between forbidden and permissible uses is not very distinct.”

**Die Uniform des Feindes tragen:
Ein Verstoß gegen das Völkerrecht**

06.03.03 CNN: “Die US-Regierung warf dem Irak vor, Mitglieder paramilitärischer Einheiten in Uniformen der USA und Grossbritannien stecken zu wollen, um so den beiden Ländern Kriegsverbrechen anlasten zu können... Hussein hat Militäruniformen bestellt, die mit denen der amerikanischen und britischen Streitkräfte identisch sind.” Das führt uns zu der Frage, ob im Krieg das Tragen der Uniform des Feindes rechtmäßig ist.

Welches Recht gilt für das Tragen der gegnerischen Uniform?

Nach Artikel 39 I des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen (1977) ist in einem militärischen Konflikt die Verwendung “von Flaggen und militärischen [...] Uniformen neutraler [...] Staaten verboten”. Absatz II untersagt den “Gebrauch [...] militärischer [...] Abzeichen oder Uniformen gegnerischer Parteien während eines Angriffs oder zu dem Zweck, Kriegshandlungen zu decken, zu erleichtern, zu schützen oder zu behindern”. Das scheint ein umfassendes Verbot zu sein, aber ist es das wirklich? Darf eine Armeeeinheit die Uniform des Feindes tragen, wenn sie sich auf gegnerisches Gebiet begibt und dann kurz vor dem Angriff wieder die eigene Uniform anziehen, um so eine Verletzung der Vorschrift zu vermeiden?

Weder die USA noch Irak gehören zu den 161 Unterzeichnerstaaten des 1. Zusatzprotokolls. Da die USA und Irak nicht durch das 1. Zusatzprotokoll gebunden sind, bleibt die Frage, ob die Bestimmungen des Art. 39 als internationales Gewohnheitsrecht anzusehen sind und auf diese Weise eine bindende Wirkung entfalten? Auf den ersten Blick scheint es so. Das II. Haager Abkommen von 1899 und das IV. Haager Abkommen von 1907 sowie Art. 23 f der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs verbieten “den Missbrauch [...] militärischer Abzeichen und der Uniform des Feindes.”

Das Nürnberger Tribunal entschied, dass die oben erwähnten Haager Abkommen internationales Gewohnheitsrecht und deshalb für alle Nationen der Welt verbindlich sind. Aber wenn man den Missbrauch verbietet, beinhaltet dies nicht auch, dass es einen zulässigen Gebrauch gibt? Die meisten Experten vertreten diese Auffassung. Die Genfer Konventionen schweigen zum Thema der Uniformen.

Die Kommentare von Bothe zu den Zusatzprotokollen stützen die Schlussfolgerung, dass der Gebrauch der gegnerischen Uniform während des eigentlichen Angriffs verboten ist. Ausserdem ist Bothe der Auffassung, dass sich dieses Verbot auch auf die militärischen Vorbereitungen eines Angriffs erstreckt. Aber bedeutet das ein totales Verbot?

Der Skorzeny-Fall vor einem US-Militärgericht in Deutschland im Jahr 1947 scheint die Auffassung zu stützen, dass nicht jeder Gebrauch verboten ist. Obwohl die Angeklagten sehr wohl US-Militäruniformen benutzten, um 1944 hinter die US-Linien zu gelangen, wurden sie alle freigesprochen, weil es keine Beweise dafür gab, dass sie in Kampfhandlungen verstrickt waren (das Feuer eröffneten), als sie die verbotenen Uniformen trugen. Offenbar wurde das nur als erlaubte **Kriegslist** betrachtet, als “ein Täuschungsmanöver, das im Rahmen der Militäroperationen zur Irreführung des Feindes eingesetzt wurde.“ Auch das im II. Weltkrieg gültige Handbuch der US-Armee billigte den Gebrauch der gegnerischen Uniform als eine Kriegslist, aber nicht während konkreter Kampfhandlungen.

Zum Abschluss kann man sagen, dass das anwendbare Recht das Haager Abkommen von 1907 ist. Wenn man das herkömmliche Recht auf den Krieg im Irak anwendet, ist die Verwendung der Uniform des Feindes kein Verstoß gegen das Kriegsrecht, wenn sie nur dazu gebraucht wird, hinter die feindlichen Linien zu gelangen, aber die Uniform muss vor Beginn der eigentlichen Kampfhandlungen abgelegt werden.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**